

Markt Schwanstetten
Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung, sowie
Flächennutzungsplan, 15. Änderung
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	10.08.2017	<p>lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Begründung: Zunächst sollte der Ausgang des Bürgerentscheides abgewartet werden. Die parallele 15. Änderung des Flächennutzungsplan umfasst das Grundstück FL-Nr. 58/11 sowie Teilflächen Flurnummer 58, 57 68//3 jeweils der Gemarkung Leerstetten wurden der Öffentlichkeit per 11.07.2017 bekanntgeben. Rein vorsorglich ist hier ebenfalls der Nutzungsänderung sowie den Vorentwürfen beider Bauleitplänen zu widersprechen. Einer Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 kann nicht zugestimmt werden. Da im Gegenzug der Neubau einer Kinder-Betreuungsstätte sowie die Errichtung eines Gebäudes (Neubau) zur Einstellung von landwirtschaftlichen Gerätschaften für einen Eigentümer der nicht im Markt Schwanstetten wohnhaft ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, dass der Marktgemeinderat aus formellen Gründen die Durchführung eines Bürgerentscheides zurückweisen musste. Am 24.08.2017 hat der Marktgemeinderat weiterhin beschlossen auch kein Ratsbegehren über den Standort der neuen Kindertagesstätte durchzuführen. Abwägungsbeachtliche Belange, die der Planung entgegenstünden, können nicht erkannt werden und werden in der Stellungnahme auch nicht vorgebracht.</p>
2.	08.08.2017	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgeben. Die Details ersehen Sie auf den folgenden Seiten. Um Antwort zu den einzelnen Punkten wird gebeten.</p> <p>Sachverhalt: In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.05.2017 wurde folgendes beschlossen (siehe Protokoll zur Sitzung, TOP 2): Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt:</p> <p>1) Für den Bereich der Fl.Nr. 58/11 und einer Teilfläche aus Fl.Nr. 58 Gmkg. Leerstetten die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten. Es ist beabsichtigt, das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlage“ festzusetzen. Beschlossen Ja 13 Nein 5 Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutlesz</p> <p>2) Gleichzeitig soll für die Fl.Nr. 58/11 und 58 Tfl. Gmkg Leerstetten der Flächennutzungsplan in Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlage“ geändert werden. Beschlossen Ja 13 Nein 5</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Es sei darauf hingewiesen, dass die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses keine bundesrechtlich vorgeschriebene Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bauleitplan ist. Bereits daher erübrigt sich eine Diskussion der Reihenfolge der zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse. Kennzeichnend für ein Parallelverfahren ist die gewollte inhaltliche Abstimmung der beiden Planungsebenen der Bauleitplanung, wobei die einzelnen vorgeschriebenen Planungsschritte im zeitlichen Verlauf so durchzuführen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist. (vgl. Rechtsprechung des BVerwG, Beschluss vom 03.10.1984 - 4 N 4/84). Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB liegt nicht vor. Hingewiesen sei weiterhin auch darauf, dass der Bebauungsplan erst mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich wird. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt nach vorangegangener Genehmigung der parallelen Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutfiesz</p> <p>3) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderungen durchzuführen. Beschlossen Ja 13 Nein 5 Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutfiesz</p> <p>4) Mit der Ausarbeitung der Bauleitplanung für die Bebauungsplanänderung und dem Grünordnungsplan sowie Erstellung des Umweltberichts und der Änderung des Flächennutzungsplans wird das Teambüro Markert, Pillenreuther Str. 34, 90459 Nürnberg beauftragt. Beschlossen Ja 13 Nein 5 Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Oberfichtner, Dr. Schulze, Dr. Weithmann, Hutfiesz</p> <p>Für eine Veränderung gilt der Grundsatz: Der Flächennutzungsplan ist vor dem Bebauungsplan zu ändern (§8, Abs. 2 BauGB), auch in einem Parallelverfahren. Die Beschlussfassung des Marktgemeinderats vom 30.05.2017 zeigt, dass zuerst der Bebauungsplan unter Beschluss Nr. 1 geändert wurde, dann anschließend der Flächennutzungsplan unter Beschluss Nr. 2. Somit wurde obiger Grundsatz nicht eingehalten. In der Folge bedeutet dies, dass die Ausweitung des Bebauungsplans in den Außenbereich (Fl. Nr. 58) nicht wirksam zustande gekommen ist und somit nach vorliegender Beschlusslage kein Bolzplatz ausgewiesen werden kann — das Grundstück ist nach wie vor Wald. Alle anderen Änderungen des Flächennutzungsplans sind ebenso unwirksam.</p>	
		<p>Sachverhalt: Im Bebauungsplan Nr. 12 (Wasserturm) war ein Grundstück für einen Kindergarten vorgesehen worden. Leider ist dieses Grundstück nicht mehr im Besitz der Gemeinde und hätte direkt als Baugrund für eine Kita benutzt werden können. Als Bürger frage ich mich, wieso das nicht vorgehalten wurde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch eine Standortalternativenprüfung. Auf die entsprechenden Darstellungen des Abwägungsprozesses in der Begründung wird verwiesen. Der Bebauungsplan Nr. 12 (Wasserturm) besteht derzeit nur als Vorentwurf mit unterschiedlichen Varianten. In diesem Vorentwurf ist lediglich die Ausbildung eines Kinderspielplatzes, nicht aber der Bau eines Kindergartens vorgesehen. Die Flächen für dieses Gebiet waren und sind nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde kann demnach nicht über das genannte Grundstück verfügen. Zur kurzfristigen Deckung des dringenden Bedarfes an Kinderbetreuungseinrichtungen wird dieser Standort daher nicht erwogen.</p>
		<p>Sachverhalt: Es wurde das Baugebiet an der Schwabacher Straße in Leerstetten (Bebauungsplan Nr. 13) neu ausgewiesen. Warum wurde hier keine Fläche für Kita oder Kindergarten vorgesehen? Es erschließt sich nicht, dass dies hier nicht mitgeplant wurde. Zumal wie vom Bürgermeister mehrfach in der Öffentlichkeit erwähnt, in Leerstetten zu wenige Kita- und Kiga-</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Prüfung von Standortalternativen wurde in Vorfeld durchgeführt. Die u.U. geeigneten Flächen wurden miteinander verglichen (s. Begründung zum Vorentwurf der 15. Änderung des FNP).</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Plätze vorhanden sind.	Wegen des geringen Erschließungsaufwandes und dem verhältnismäßig kleinen Eingriff in Natur und Landschaft fiel die Entscheidung des Marktgemeinderates auf die Fläche, die nun Gegenstand der Planung ist. Flächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte innerhalb des Baugebietes Nr. 13 Leerstetten stehen nicht zur Verfügung.
		Sachverhalt: Die Bewohner mit Kindern werden beispielsweise in dem neuen Baugebiet leben bzw. sind heute auf der anderen Seite der Hauptstraße RH1, die Leerstetten zur Rush-hour teilt. Es erscheint nicht angemessen, einen Standort für eine Kita zu wählen, der die Erschwernis bringt, über die Kreisstraße RH1 hinüber fahren zu müssen und dann noch weitere 800 Meter an das gegenüber liegende Ortsende fahren zu müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass Kinder aus dem gesamten Leerstettener Ortsteil in der Kindertagesstätte angemeldet werden. Bereits heute gibt es aufgrund des gesetzlichen Rechtsanspruches auf Plätze in Kindertagesstätten einen erheblichen Bedarf. Insbesondere in Leerstetten als bevölkerungsreicheren Ortsteil gab es bislang nur eine entsprechende Einrichtung. Die Planung strebt daher eine langfristige und nachhaltige Lösung an, die sich auf das gesamte Ortsgebiet bezieht. Der geplante Standort ist aus dem gesamten Ortsteil gut zu erreichen. Auch aus dem neuen Baugebiet Nr. 13 beträgt der Fußweg nur 15 Minuten. Ob und wann im Baugebiet Nr. 13, das im Wesentlichen noch unbebaut ist, Kinder im Kindergartenalter zuziehen, ist nicht prognostizierbar.
		Sachverhalt: Die Parkmöglichkeiten am Eingang der Kita sind von geringer Anzahl - so dass es beim Parken Probleme mit den Anwohnern geben könnte (bspw. zaparken von Garagenzufahrten etc.). Im Falle des Baus der Kita erwarten wir, dass die Gemeinde Regelungen und Vorkehrungen trifft, welche es den Bewohnern am Ende der Further Straße und zu Beginn der Falkenstraße ermöglichen, jederzeit freie Zu- und Abfahrt zu und von Ihren Garagen zu haben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nachdem der Bebauungsplan keine von der Stellplatzsatzung abweichenden Regelungen trifft, sind im Rahmen des Bauvorhabens Stellplätze entsprechend der jeweils geltenden Satzung nachzuweisen. Verkehrsrechtliche Regelungen können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.
		Sachverhalt: Wo werden die Mitarbeiter der Kita / des Kindergartens ihre Autos parken? Wird auf dem Gelände der neuen Einrichtung ein entsprechender Parkplatz ausgewiesen werden?	Der Hinweis wird berücksichtigt. Nachdem der Bebauungsplan keine von der Stellplatzsatzung abweichenden Regelungen trifft, sind im Rahmen des Bauvorhabens Stellplätze entsprechend der jeweils geltenden Satzung nachzuweisen. Auf dem Gelände der Einrichtung werden drei Stellplätze ausgewiesen.
		Sachverhalt: Die Further Straße verjüngt sich ab der Falkenstraße in Richtung „Bolzplatz“ auf eine Fahrbahnbreite von ca. 5,32 Meter- lt. Angabe Gemeinde (Aussage in einer Sitzung von ca. März/April 2017) sind 6 Meter Fahrbahnbreite für eine Zufahrt erforderlich. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das ausreichend ist für einen Rettungsweg (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen). Und es stellt sich die weitere Frage nach dem benötigten Rettungsweg, wenn gerade Kinder zur Kita gebracht werden oder da abgeholt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage für Stadtstraßen) der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), die für den Entwurf von Orts- und Stadtstraßen erarbeitet wurde, sind 4,75 bis 5,00 Meter Fahrbahnbreite in Wohngebieten angemessen. Auf Grund der Verkehrsberuhigung (Zone 30) ist hierbei auch eine Begegnung von LKW und PKW möglich. Das geplante Gebäude ist von mehreren Seiten anfahrbar; es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anfahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge sichergestellt wird. Die freiwillige Feuerwehr sowie der Kreisbrandrat werden im weiteren Verfahren beteiligt.
		Sachverhalt: Über die Gestaltung der Straße auf Höhe der Kita zum Parkplatz, einem Bürgersteig an der Straße (viele Fußgänger, die in den Wald gehen), den Parkplatz selbst und weitere Aspekte dieses Areals neben dem Bolzplatz gibt es keine Berücksichtigung weder im Bebauungsplan noch im Flächennutzungsplan — diese sollten im Zusammenhang mit dem mögli-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.6 Leerstetten der Marktgemeinde Schwanstetten ist der Bereich südlich der geplanten Änderung bereits als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Änderung wird hier somit nicht notwendig, da die Fläche nicht Teil des Änderungsplangebietes ist. Grundsätzlich muss die Einteilung der Stra-

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>chen Bau der Kita vorgesehen werden. Es geht hier bspw. um die Sicherheit von Fußgängern, welche die Kita besuchen und welche in den Wald gehen. Ein ganzheitliches Konzept liegt nicht vor.</p> <p>Sachverhalt: Die Further Straße als Zufahrtsstraße ist zwar an vielen Stellen breit, jedoch gibt es zur Rush-Hour verkehrsbedingte Probleme in die Further Straße hinein zu kommen bzw. wieder herausfahren zu können: parkende Autos auf beiden Seiten der Straße, Rückstau in der Further Straße bei der Ausfahrt, unterschiedliche Vorfahrtsregelungen (Rechts-vor-links-Kreuzungen und Spielstraßen). Es ist zumindest zu den Zeitpunkten gleichzeitiger Abgabe oder Abholung der Kinder durch mehrere Eltern an der Kita nicht sichergestellt, dass die Further Straße als problemlos befahrbare Zufahrtsstraße angesehen werden kann. Sollte in so einem Falle durch die Eltern auf andere Straßen im Ortsgebiet Leerstellen ausgewichen werden (z.B. Brunnenstraße, Ringstraße, Sperberstraße etc.) werden in diesen jetzt schon überfüllten Straßen (parkende und fahrende Autos) weitere Verkehrsprobleme entstehen. Die im Zeitungsartikel vom 5. August 2017 im Schwabacher Tagblatt (Seite 32 - Titel: Kandidat auf dem Bolzplatz) geäußerte Meinung „Hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zeigte sich Pfann überzeugt, dass sich der Verkehr auch auf die Nebenstraßen verteilen würde.“ widerspricht den Darlegungen in den Gemeinderatssitzungen, dass die Further Straße als Zufahrtsstraße zur geplanten Kita als ausreichend angesehen wird.</p> <p>Sachverhalt: Durch die zusätzliche Benutzung der Straßen im Ortsgebiet Leerstetten (insbesondere Further Straße) erhalten die Anwohner zusätzlichen Lärm, Staub und Abgase.</p>	<p>ßenverkehrsfläche auch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sein und kann im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweifelsohne kommt es durch die Errichtung der Kindertagesstätte zu Veränderungen bei den Verkehrsströmen. Von einer teilweisen Verlagerung der Verkehre auf die umliegenden Straßen, um gerade aus den südlichen Bereichen Leerstettens zur Further Straße zu gelangen, muss dabei ausgegangen werden. Angesichts der zu erwartenden geringen Verkehrszunahme, kann unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsbelastung und des bestehenden Straßenraumprofils der Further Straße davon ausgegangen werden, dass die Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Querschnitt der Further Straße ist für die zu erwartenden Verkehre ausreichend dimensioniert und leistungsfähig.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Abholen und Bringen von Kindern in die neue Kindertagesstätte oftmals in Kombination mit ohnehin bereits heute getätigter Wege erfolgt. Entsprechend der FGSV-Richtlinie 147 zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, ist der Anteil der mittels motorisiertem Individualverkehr zum Kindergarten mit ca. 30 % zu veranschlagen, d. h. rd. 2/3 aller Kinder werden zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Kindergarten gebracht.</p> <p>Nachdem mit der Planung künftig für große Teile des Ortsteils eine wohnortnähere Versorgung mit Kindergartenplätzen ermöglicht wird, kann angenommen werden, dass zum Teil lediglich bereits bestehender Fahrverkehr z. B. zu Kindertagesstätten im Ortsteil Schwand ersetzt wird. In der Summe ist somit insgesamt mit einer gerechteren Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet zu rechnen. Entsprechendes gilt letztlich auch für Emissionen durch Lärm, Staub und Abgase.</p> <p>Der Landkreis als Baulastträger der Kreisstraße wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Nachdem von der Tiefbauverwaltung keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehrsknotenpunkt Further Straße/Hauptstraße ausreichend leistungsfähig ist.</p>
		<p>Sachverhalt: Beim Bau der Kita ist nicht nur eine Baumfällzone gegen Norden einzuhalten, sondern auch gegen Osten und gegen Süden des Grundstückes 58/11 der Gemarkung Leerstetten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwischen dem Grundstück für die Kindertagesstätte und dem Wald im Osten und Süden befindet sich eine Fläche, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist bzw. liegt im Osten eine bestehende Energiefreileitung. Den Waldbesitzern obliegen hier bereits heute entsprechende Verkehrssicherungspflichten.</p>
		<p>Sachverhalt: Für einen Teil des Grundstückes des heutigen Bolzplatzes (später Kita) wird dem Eigentümer des Waldgrundstückes nördlich des heutigen Bolzplatzes ermöglicht, eine Garage zu erstellen. Dieser Teil des Grundstückes soll in sein Eigentum übergehen. Dies wird als nicht dem Zweck der Bebauungsplanänderung dienlicher Sachverhalt angesehen — darauf ist zu verzichten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In den Verhandlungen der Marktgemeinde über den Erwerb der nördlichen Waldfläche mit dem Eigentümer hat sich ein Flächentausch ergeben, der dem Eigentümer die Errichtung einer Garage für land- und forstwirtschaftliche Maschinen erlaubt. Dies ermöglicht der Gemeinde die Verlegung des Bolzplatzes, sowie die Gestaltung einer Baumfällzone und wird</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			daher für die Planung als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Abwägung sind neben dem sozialen Belang der bedarfsgerechten Ausstattung des Gemeindegebietes mit Kinderbetreuungseinrichtungen auch die Belange der Forst- und Waldwirtschaft als privater Belang zu berücksichtigen. Die Planung ermöglicht dem Waldbesitzer einen unbeeinträchtigten Zugang zu seinem Wald. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Schleppergarage auch in gewissem Umfang längere Anfahrten vermieden werden.
		Sachverhalt: Der neue Bolzplatz grenzt direkt an ein Biotop an — wie kann das Biotop vor darin laufenden Kindern und vor Ballbeschuss geschützt werden?	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits der bestehende Bolzplatz grenzt unmittelbar an das Biotop an. Bisher hat dies nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen dieses Biotops geführt. Sollte im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Umweltmonitorings festgestellt werden, dass die Neusituierung des Bolzplatzes zu einer entsprechenden Beeinträchtigung des Biotops führt, werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen.
		Sachverhalt: Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan sind nicht vollständig abgebildet worden (siehe Dokument „Flächennutzungsplan, 15. Änderung, Kapitel B. Umweltbericht). Nach Auskunft des Bauamtes fehlt noch ein Gutachten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Einbezug der Öffentlichkeit mit nicht vollständigen Unterlagen möglich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht ist nicht zwingender Bestandteil des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dient im Gegenteil gerade der Erhebung der umweltrelevanten Belange bzw. der Sammlung von Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Der Bebauungsplan war dennoch bereits mit einem vollständigen Umweltbericht versehen; Gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB kann auf eine Doppelprüfung im Parallelverfahren sogar verzichtet werden bzw. auf zusätzliche oder auf andere dieser Planungsebene erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Unabhängig hiervon wurde der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für die förmliche Offenlage nun um einen eigenständigen Umweltbericht ergänzt, wenngleich dieser logischerweise nahezu identisch mit dem Umweltbericht für den Bebauungsplan ist.
		Sachverhalt: Das Dokument „Flächennutzungsplan, 15. Änderung“ enthält einen Fehler in Kapitel A.6.1, erster Satz: die Flurnummer „78/53“ ist gemäß einer Auskunft des Bauamtes nicht korrekt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei dem beschriebenen Flurstück der Further Straße handelt es sich nicht wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt um die Flst.-Nr. 78/53, Gmkg. Leerstetten, sondern um die Flst.-Nr. 68/3, Gmkg. Leerstetten. Die Unterlagen werden redaktionell berichtigt.
		Sachverhalt: die Größenangabe für das Grundstück Fl. Nr. 58/11 ist in den beiden Dokumenten zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan mit unterschiedlicher Größe dargestellt.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Keiner der beiden Pläne enthält Flächenmaße für das Grundstück Fl.-Nr. 58/11. Die Stellungnahme bezieht sich vermutlich auf die unterschiedlichen Flächenangaben zum räumlichen Geltungsbereich, die in der Tat unterschiedliche Flächengrößen aufweisen sollen und müssen. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Darstellungsmaßstäben bzw. aus der Anforderlichkeit, die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Bereich der Straßenverkehrsfläche bzw.

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			der Grenze des Landschaftsschutzgebietes an den Status-quo der Real-Nutzung bzw. der Landschaftsschutzgebietsverordnung anzupassen. Unstimmigkeiten bestehen hier nicht.
		Sachverhalt: Im Kap. A.6.2 Flächennutzungsplan wird beschrieben, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verändert wird. Der Einwand hier ist, dass unseres Erachtens die Gemeinde das nicht tun kann, ohne eine Genehmigung des Verantwortlichen (oder des Besitzers) des Landschaftsschutzgebietes vorliegen zu haben. Und es stellt sich die Frage, diese Veränderung überhaupt möglich ist bzw. für diese Veränderung ein separates Verfahren erforderlich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Flächennutzungsplan bisher noch dargestellte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht mehr die nach der aktuell gültigen Verordnung. D.h. in der Planzeichnung erfolgt lediglich eine nachrichtliche Anpassung an den aktuellen Rechtszustand.
		Sachverhalt: Zu Dokument „Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung“, Kap. A.6.4: Es stellt sich die Frage, warum es bei Flächen für den Gemeinbedarf nicht erforderlich ist, Festsetzungen zum Maß der Bebauung zu treffen (mit Ausnahme Wandhöhe und bebaubare Flächen). Es sollten Festlegungen getroffen werden, die dem Wohl der Kinder dienen, welche die Anwohner angemessen abgrenzen, welche Immissionen vermeiden, welche den Wald und andere umliegende Schutzgüter schützen und welche die Kinder vor dem Straßenverkehr schützen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei Flächen für den Gemeinbedarf ist es nicht grundsätzlich notwendig, ein Maß der baulichen Nutzung festzulegen. Es wurden dennoch die Wandhöhe, die Grundflächenzahl und Baugrenzen festgesetzt, um eine angemessene Bebauung zu realisieren, die sich in den städtebaulichen Kontext einfügt und die umliegenden Gebäude nicht unverhältnismäßig überragt. Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Höhenentwicklung ist das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt, auch im Sinne eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB. Eine städtebauliche Anforderlichkeit weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aufzunehmen kann nicht erkannt werden; insbesondere hätte dies keine Auswirkungen auf das Wohl der Kinder, würde keine Immissionen vermeiden und auch den Eingriff in Waldflächen reduzieren.
		Sachverhalt: Durch den Anschluss der Kita an das öffentliche Abwassernetz könnte es dazu kommen, dass der Querschnitt der Rohrleitungen des Kanals in der Further Straße nicht mehr das erforderliche Ausmaß besitzt. Dies würde eine Querschnittserhöhung und damit Kosten für die Anwohner der Further Straße bedeuten. Dieser Sachverhalt sollte geprüft werden und sichergestellt werden, dass der Querschnitt heute ausreichend ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Anschluss der Kindertagesstätte an die bestehende Kanalisation ist möglich. Dieser ist auch für die weiteren Anlieger vorteilhaft, da die Infrastruktur künftig effizienter genutzt wird und sich die Kostentragung auf mehr Schultern verteilt.
		Sachverhalt: Im Bebauungsplan für das Grundstück der Kita sind mögliche Grenzen für das Gebäude eingezeichnet. Die Abstandsentfernung von Grundstücksgrenze zum Kita-Gebäude wurde nach Westen und Norden mit 3 Meter festgelegt. Dieser Abstand ist zu gering. Zum einen wäre es wünschenswert nach Westen zu den Häusern eine Begrünung auf dem Grundstück der Kita zu haben, ähnlich der heute bestehenden Bepflanzung, damit die Bewohner nicht direkt auf eine 6,5 Meter hohe Wand blicken müssen. Und zum anderen sollte ausreichend Platz vorgesehen werden, um für die Feuerwehr Zufahrten auch zu den Gebäudeteilen hinter der Kita (in Richtung Norden) zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Vorentwurf der Bebauungsplanänderung ist bereits textlich festgesetzt, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO (Bayerische Bauordnung) einzuhalten sind. Zusätzlich sind Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) zeichnerisch festgesetzt. Hierbei sind 3 Meter Abstand als Mindestmaß nach Norden und Westen zu verstehen. Ein Anspruch auf einen Ausblick „ins Grüne“ kann nicht begründet werden; umfangreiche Gehölzpflanzungen zwischen Kindertagesstätte und westlichen Nachbarn ist auch zur Gewährleistung der Belichtung abzulehnen. Das künftige Gebäude der Kindertagesstätte ist auch über den Bolzplatz anfahrbar. Änderungsbedarf besteht hier nicht.
		Sachverhalt: Es stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, in einer Gemeinde Leerstetten eine eigene Abdeckung für Kita- und Kindergartenplätze zu haben. Sollte dies der Fall sein, so	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Standortwahl unterliegt maßgeblich der im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit der Gemeinde.

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>biten wir, die gesetzliche Grundlage hierzu zu nennen. Denn für die sozialen Belange der Gemeinde Schwanstetten wird bei anderen Themen (z.B. Schule) auch nicht darauf geachtet, dass die Ortsteile Schwand und Leerstetten gleichartig und gleichmäßig bedacht werden.</p>	<p>Die sozialen Belange und somit auch die Ausstattung des Gemeindegebietes mit sozialer Infrastruktur sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB mit ausreichendem Gewicht zu berücksichtigen. Aus Sicht des Marktgemeinderats wird mit dem gewählten Standort diesem Belang auch in Abwägung mit weiteren öffentlichen und privaten Belangen bestmöglich Rechnung getragen.</p> <p>Die Planung entspricht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch den Zielen der Raumordnung:</p> <p>Die Rechtlichen und Planerischen Rahmenbedingungen wurden umfassend zitiert, hierbei hervorzuheben:</p> <p>Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP): 1.4.1 (G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und <i>sozialer Sicht</i> in allen Teilräumen gestärkt werden. [...] 8.1 (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen <i>flächendeckend</i> und bedarfsgerecht vorzuhalten.</p> <p>Regionalplan Region Nürnberg (7) 1.1 Kindergärten Das <i>Netz der Kindergärten</i> soll insbesondere außerhalb der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und in den übrigen Teilen der Region ausgebaut werden.</p> <p>„Flächendeckend“ und „Netz der Kindergärten“ beschreib dabei die anzustrebende gleichmäßige Verteilung. Auf Schwanstetten bezogen: Da im bevölkerungsreicheren Ortsteil Leerstetten weniger Einrichtungen als im Ortsteil Schwand vorhanden sind, ist es für die Marktgemeinde notwendig, das Angebot im Ortsteil Leerstetten zu verbessern.</p> <p>Verwiesen sei auch auf das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG</p> <p>Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kin-</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Sachverhalt: Es stellt sich die Frage, ob es später möglich sein wird, dass in dem Gebäude ein Hort untergebracht werden kann oder Kita- bzw. Kindergartenplätze als Hortplätze genutzt werden können. Sollte dies der Fall sein, dann wird weiterer Kfz-Verkehr entstehen — möglicherweise sogar größere Kraftfahrzeuge wie Busse, die eine größere Anzahl von Schülern transportieren können. Die Verwendung als Hort ist für diese Kita auszuschließen.</p> <p>Versprechen des Bürgermeisters: Wir möchten an dieser Stelle darstellen, dass der Bürgermeister in einer Informationsveranstaltung zur Kita am 16.03.2017 ab 17.00 Uhr folgende Versprechen gegeben hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kita wird als eingeschossiger Bau realisiert. 2. Die Anwohner werden nicht mit Gebühren belastet aus Veränderungen des Kanals. 3. Die Kita wird eine Kindergruppe mit 24 Kindern haben. 4. Eine eventuelle Kindergarten-Gruppe mit 24 Kindern wird zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet. <p>Wir erwarten, dass zumindest die Versprechen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 eingehalten werden. Das Versprechen Nr. 4 ist jetzt bereits überholt. Die Kindergartengruppe wird 30 Kinder haben und soll gleich beim Neubau des Gebäudes eingerichtet werden.</p>	<p>dertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung 1Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf die textliche Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans wird verwiesen: „Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ ist ausschließlich die Anlage einer Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) zulässig.“ Dies ist also bereits Bestandteil des vorliegenden Vorentwurfes. Ein Hort ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
3.		<p>hiermit lege ich form- und fristgerecht gegen den Beschluss des Marktgemeinderates Schwanstetten zur Nutzungsänderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Flurnummer 58/11 Gemarkung Leerstetten, gemäß Sitzung vom 30.05.2017 zur Errichtung einer Kindertagesstätte Widerspruch ein.</p> <p>Begründungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Bolzplatz wurde vor Jahren als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen. Sogar Gartencontainer wurden aus diesem Grund verlegt. b) Im Rettungs- und Brandfall sind die Fluchtwege nicht gesichert, da derzeit nur eine verengte Zufahrt am Ende der Further Straße vorhanden ist. 	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Bereich um den derzeit bestehenden Bolzplatz am Ende der Further Straße ist straßenverkehrsrechtlich nicht als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen. Als verkehrsberuhigte Zonen gelten nach der Straßenverkehrsordnung nur Bereiche, welche mit Verkehrszeichen Nr. 325.1 (blaues „Spielstraßensymbol“) beschildert sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage für Stadtstraßen) der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen), die für den Entwurf von Orts- und Stadtstraßen erarbeitet wurde, sind 4,75 bis 5,00 Meter Fahrbahnbreite in Wohngebieten angemessen. Auf Grund der Verkehrsberuhigung (Zone 30) ist hierbei auch eine Begegnung von LKW und PKW möglich. Das geplante Gebäude ist von mehreren Seiten</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			anfahrbar; es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anfahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge sichergestellt wird. Die freiwillige Feuerwehr sowie der Kreisbrandrat werden im weiteren Verfahren beteiligt.
		c) Werden Baumfallgrenzen eingehalten? Gibt es Ausgleichsflächen? Sicherlich nein.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan ist eine Baufallzone von 25 m berücksichtigt. Die für die Umsetzung des Bebauungsplans gerodete Waldfläche wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilfläche), Gemarkung Schwand vollumfänglich durch eine Ersatzanpflanzung/-aufforstung kompensiert. Dies geschieht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.
		d) Bei einem Neubau einer Kindertagesstätte (Fördermitteln) sollte dies genau geprüft werden, insbesondere da alternativ andere Standorte zur Verfügung stehen. Aufgrund dessen wäre der Beschluss des Marktgemeinderates nicht 10:9, mit Ergebnis Standort Ende der Further Straße, ausgegangen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Prüfung von Standortalternativen wurde in Vorfeld durchgeführt. Die u.U. geeigneten Flächen wurden miteinander verglichen (s. Begründung zum Vorentwurf der 15. Änderung des FNP). Wegen des geringen Erschließungsaufwandes und dem verhältnismäßig kleinen Eingriff in Natur und Landschaft fiel die Entscheidung des Marktgemeinderates auf die Fläche, die nun Gegenstand der Planung ist.
		e) Zubringerstraßen Die Brunnenstraße wird bereits durch den Kindergarten in der Sonnenstraße stark befahren. Die Siemensstraße wird von Anwohnern (Problematik bekannt) bereits stark zugeparkt und die Further Straße/Hauptstraße wird ebenfalls stark befahren (Baugebiet Karl-Volkert-Ring, Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, Langholzfahrzeuge der Forstwirtschaft, Zubringerdienste, Hundebesitzer mit Fahrzeugen, Freizeitsportler). Erhebliche Gefährdung von Kindern wäre dadurch vorprogrammiert. Es muss überprüft werden, ob den Anwohnern dieser Zubringerstraßen ein weiteres Verkehrsaufkommen zumutbar ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweifelsohne kommt es durch die Errichtung der Kindertagesstätte zu Veränderungen bei den Verkehrsströmen. Von einer teilweisen Verlagerung der Verkehre auf die umliegenden Straßen, um gerade aus den südlichen Bereichen Leerstettens zur Further Straße zu gelangen, muss dabei ausgegangen werden. Angesichts der zu erwartenden geringen Verkehrszunahme, kann unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsbelastung und des bestehenden Straßenraumprofils der Further Straße davon ausgegangen werden, dass die Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Querschnitt der Further Straße ist für die zu erwartenden Verkehre ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Abholen und Bringen von Kindern in die neue Kindertagesstätte oftmals in Kombination mit ohnehin bereits heute getätigter Wege erfolgt. Entsprechend der FGSV-Richtlinie 147 zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, ist der Anteil der mittels motorisiertem Individualverkehr zum Kindergarten mit ca. 30 % zu veranschlagen, d. h. rd. 2/3 aller Kinder werden zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Kindergarten gebracht. Nachdem mit der Planung künftig für große Teile des Ortsteils eine wohnortnähere Versorgung mit Kindergartenplätzen ermöglicht wird, kann angenommen werden, dass zum Teil lediglich bereits bestehender Fahrverkehr z. B. zu Kindertagesstätten im Ortsteil Schwand

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>ersetzt wird. In der Summe ist somit insgesamt mit einer gerechteren Verteilung der Verkehrsströme im Gemeindegebiet zu rechnen. Entsprechendes gilt letztlich auch für Emissionen durch Lärm, Staub und Abgase.</p> <p>Der Landkreis als Baulastträger der Kreisstraße wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Nachdem von der Tiefbauverwaltung keine Einwände gegenüber der Planung vorgebracht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verkehrsknotenpunkt Further Straße/Hauptstraße ausreichend leistungsfähig ist.</p>

aufgestellt:
 Nürnberg, 18.09.2017
 TB|MARKERT

i.A. Jörn Wagner
 M.Sc. Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

i. V. Matthias Fleischhauer
 Stadtplaner